

RS Vfgh 2004/11/23 B1349/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2004

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

Leitsatz

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags auf Grund der Einkommensverhältnisse des Antragstellers

Rechtssatz

Aus dem vorgelegten Vermögensbekenntnis und den angeschlossenen Unterlagen ergibt sich, dass der Antragsteller ein Einkommen iHv monatlich € 1.500 (netto) bezieht. Außerdem gibt er an, Eigentümer eines VW Golf 1,9 TDI zu sein. Dem Vermögensbekenntnis ist ferner der Vorvertrag über den Ankauf einer Eigentumswohnung beigelegt. Den Antragsteller treffen keine Unterhaltpflichten.

Keine Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts, da dem angegebenen Schuldenstand offenbar entsprechende Vermögenswerte gegenüberstehen.

Entscheidungstexte

- B 1349/04
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.11.2004 B 1349/04

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B1349.2004

Dokumentnummer

JFR_09958877_04B01349_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>